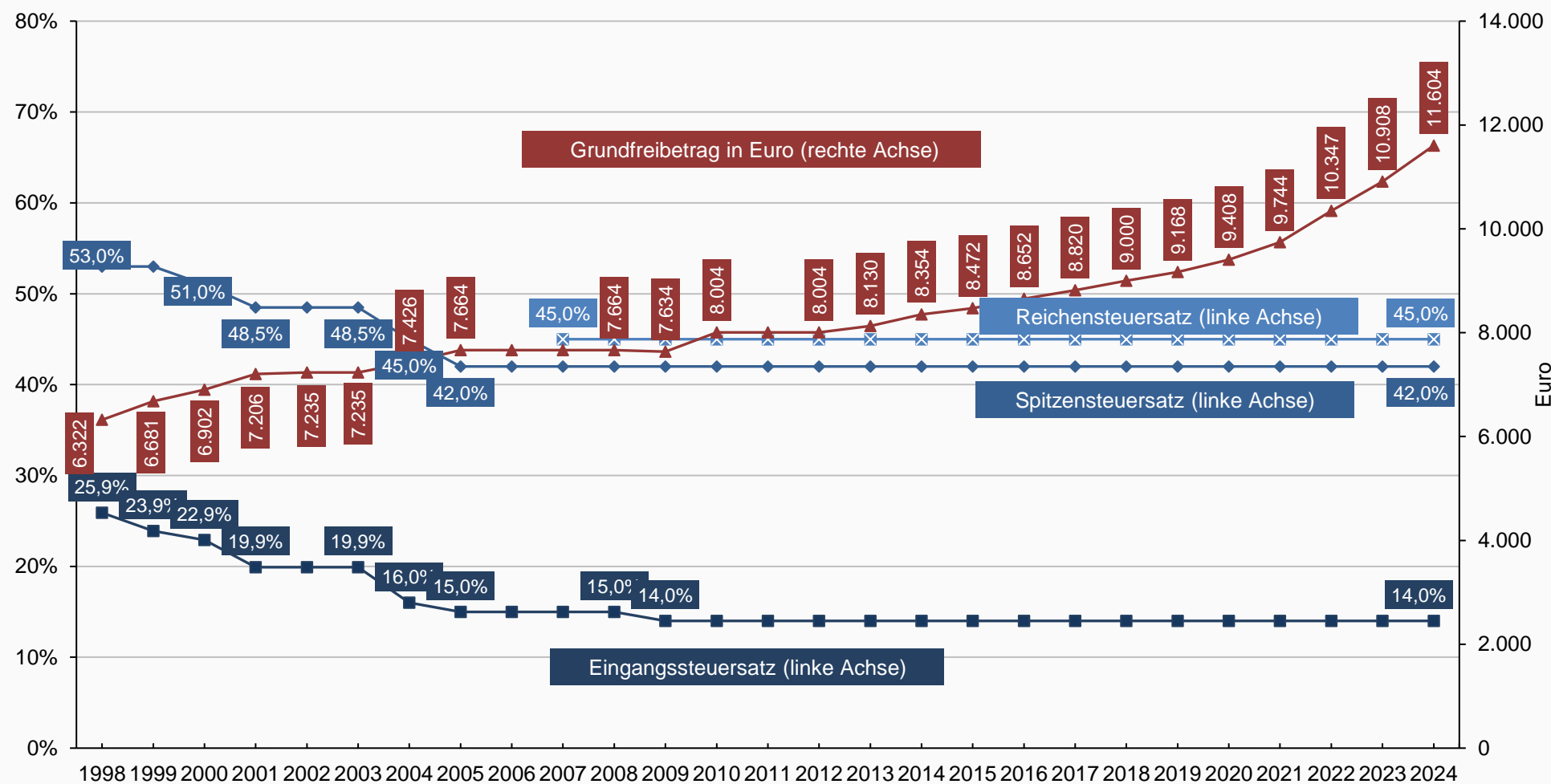


# Eckwerte im Einkommensteuertarif 1998 bis 2024



2024: Eingangssteuersatz: ab 11.604 €; Spitzensteuersatz: ab 66.761 €; Reichensteuer: ab 277.826 €  
 Quelle: Bundesfinanzministerium

## Eckwerte im Einkommensteuertarif 1998 bis 2024

Der Tarifverlauf in der Einkommensteuer (dazu zählen insbesondere die Lohnsteuer und die veranlagte Einkommensteuer) wird durch Eckwerte bestimmt:

- Die Besteuerung beginnt nach Überschreiten des Grundfreibetrags. Der Grundfreibetrag stellt sicher, dass das Einkommen in Höhe des Existenzminimums nicht durch Steuerabzüge gemindert wird. Der Grundfreibetrag liegt im Jahr 2024 bei 11.604 Euro im Jahr (für gemeinsam veranlagte Ehepartner bei 23.208 Euro).
- Übersteigt das Einkommen den Grundfreibetrag beginnt die Besteuerung mit einem Eingangssteuersatz, der seit 2009 bei 14 % liegt.
- Da die Einkommensteuer einen linear progressiven Belastungsverlauf aufweist, steigt mit jedem zusätzlich verdienten Einkommenseuro der Steuersatz an. Der Spitzensteuersatz, der seit 2005 bei 42 % liegt, wird 2024 bei einem Einkommen von 66.761 Euro (133.522 Euro bei gemeinsam veranlagten Ehepartnern) erreicht.
- Die Einkommensbestandteile oberhalb von 66.761 Euro werden dann mit einem Steuersatz von 42 % belastet.
- Für Einkommensbestandteile oberhalb von 277.826 Euro gilt (eingeführt 2007) eine sog. Reichensteuer mit einem Steuersatz von 45 %.

Wie die Abbildung zeigt, ist der Grundfreibetrag in den Jahren seit 1998 schrittweise angehoben worden, um niedrige Einkommen zu entlasten. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass die Erhöhung zu einem großen Teil lediglich die Kaufkraftminderung infolge der Inflation ausgleicht. Die verfassungsrechtlich gebotene Freistellung des Existenzminimums von der Besteuerung wäre ohne Berücksichtigung der allgemeinen Preis- und Einkommensentwicklung nicht mehr gewährleistet.

Veränderungen hat es im Beobachtungszeitraum auch beim Eingangs- und Spitzensteuersatz gegeben: Der Spitzensteuersatz wurde seit 1998 um 9 Prozentpunkte auf 42 % reduziert, der Eingangssteuersatz um 10,9 Prozentpunkte auf 14 %.

### „Kalte Progression“

Der progressive Steuertarif beruht auf nominalen Werten. Das führt bei rein inflationsbedingten Einkommenssteigerungen zu einem Problem. Denn auch bei einem rein nominalen Gehaltsplus, das lediglich den Preisanstieg ausgleicht, steigt die Steuerbelastung. Im Ergebnis würde dadurch das Realeinkommen sinken. Diese sog. kalte Progression macht sich vor allem im Bereich mittlerer Einkommen bemerkbar. Wenn die

Einkommensgrenze, bei der der Spitzensteuersatz von 42 % erreicht wird, nicht verändert würde, kommt es zu einem Anstieg der durchschnittlichen Steuerbelastung, weil immer mehr Arbeitnehmer mit ihrem Einkommen von den hohen Grenzsteuersätzen erfasst werden. Der Spitzensteuersatz bezieht sich im Jahr 2023 auf Einkommensbestandteile, die 66.761 Euro bzw. 133.522 Euro im Jahr erreichen.

### **Methodische Hinweise**

Der Grundfreibetrag gilt für jedes Einkommen. Auch bei einem sehr hohen Einkommen bleibt das Existenzminimum steuerfrei. Zu beachten ist weiterhin, dass es sich bei den ansteigenden Steuersätzen um Grenzsteuersätze handelt, d.h. nur der jeweils zusätzliche Einkommenseuro wird stärker belastet. Ein Beispiel: Bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 66.761 Euro wird zwar der Spitzensteuersatz von 42 % erreicht. Mit diesem Satz wird aber nicht das Gesamteinkommen belastet, sondern nur der letzte, den Betrag von 66.761 Euro übersteigende Einkommensbestandteil. Die durchschnittliche, effektive Steuerbelastung fällt also deutlich niedriger aus (vgl. [Abbildung III.21a](#)).